Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 42. **Jahrgang 1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

967. 926. Das zu Berlin am 1. Oktober 1889 ausgegebene 23. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 1873. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 30. September 1889.

968. 927. Das zu Berlin am 1. Oktober 1889 ausgegebene 24. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 1874. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 30. September 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

969. 937. Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. December 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bezw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bezw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken 2c. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 15. Oktober 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: v. Stephan.

970. 943. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30 November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Beilage zu Nr. 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 20. Juli 1878 auf die Bahn von Krebsöge nach Radevormwald von mir genehmigt worden. Zugleich sind in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der außerhalb der Chaussee liegenden Bahnstrecken, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet, dabei jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Geleise auf denselben Bahnstrecken nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Bahnhöfe, soweit dieselben außerhalb der Chaussee liegen, ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies der Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Geleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Fußgänger, Reiter und Führer von Fuhrwerk und Vieh, welche bei Annäherung eines Zuges sich auf oder an dem Bahngeleise befinden, haben dasselbe nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh zeitig und jedenfalls sofort nachdem von dem Lokomotivführer das Zeichen dafür gegeben ist, zu verlassen und sich soweit von demselben zu entfernen, daß ein Zusammenstoß mit dem Zuge nicht herbeigeführt werden kann. Thiere, welche auf der Chaussee den Zügen begegnen oder auf derselben in gleicher Richtung mit den Zügen sich fortbewegen, sind von ihrem Führer beim Herannahen eines Zuges und so lange anzuhalten, bis der Zug an ihnen vorbeigefahren ist.

Wenn Thiere auf der Chaussee bei Annäherung eines Zuges scheu werden und in Folge dessen der Zug still hält, so müssen alsdann die Thiere, welche dem Zuge entgegenkommen, von ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Thiere, welche in der Richtung des Zuges gehen, sicher anzuhalten oder erforderlichenfalls hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiterfahren kann.

Vor der Ausfahrt von Fuhrwerk aus den neben der Bahn belegenen Fabrik- oder Wirthschaftshöfen hat der Führer desselben, soweit die Bahn von dem Hof aus nicht übersehen werden kann, durch den Augenschein sich vorher davon zu überzeugen, daß kein Zug in Sicht ist.

Ebenso haben bei denjenigen Straßenübergängen in Schienenhöhe, von deren anschließenden Wegestrecken aus die Bahn entweder gar nicht oder nicht genügend weit übersehen werden kann, die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung von dem Uebergange zu halten, um sich vor dem Ueberschreiten der Bahn durch den Augenschein zu überzeugen, daß kein Zug herannaht.

Bei mangelndem Tageslicht müssen sämmtliche auf der Chaussee verkehrende Fuhrwerke und die Führer von unangespannten Thieren mit Laternen versehen sein. Die Letzteren sind so zu stellen bezw. zu halten, daß sie von dem Zuge aus gut bemerkt werden können und bei zu befürchtendem Scheuwerden der Thiere so lange zu schwenken, bis der Zug zum Stillstand kommt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung des in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesandt werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und des § 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 und ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Berlin, den 10. Oktober 1889. IIa. (IIb/IV) 16080.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

971. 928. **Erektions-Urkunde.**

Nachdem auf Grund des Beschlusses der größeren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vertretung der Kirchen- und Pfarrgemeinde Essen vom 27. Juni 1889 die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in derselben durch den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe mittelst Erlasses vom 7. September d. J. G. I. 3058 genehmigt worden ist, wird hierüber Folgendes urkundlich festgesetzt.

§. 1. In der evangelischen Kirchen- und Pfarrgemeinde Essen, (Stadtkreis Essen, Kreissynode an der Ruhr) wird eine sechste Pfarrstelle errichtet, deren Inhaber zu den 5 andern Pfarrern der Gemeinde in ein koordinirtes Verhältniß tritt und dessen Rechte und Pflichten in der ihm zu ertheilenden Berufungsurkunde nach §. 60 der Kirchenordnung im Einzelnen festzusetzen sind.

§. 2. Das Einkommen des sechsten Pfarrers beträgt bei einem Dienstalter von weniger als 10 Jahren, Letzteres nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 7. April 1886 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 59) berechnet, außer freier Dienstwohnung oder Miethsentschädigung von 1000 Mark jährlich 3600 Mark, vom 11. Dienstjahre ab 4500 Mark, vom 16. Dienstjahre ab 5500 Mark. Dasselbe ist durch Kirchensteuer aufzubringen.

§. 3. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Wahl der Gemeinde.

Coblenz, den 20. September 1889. J.-Nr. 10678 C.

(L. S.)

Königliches Konsistorium:

(Unterschrift.)

Düsseldorf, den 6. Oktober 1889. II. B. 2999.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen, gez.: von Terpitz.

972. 941.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 41. Jahreswoche vom 6. bis 12. Oktober.

Kreis.	Genickstarre.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	5	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	1	—	1	1
Duisburg . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	1	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	16	3	—	—	—	—	2	—	5	—	4	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	57	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Geldern . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	16	—	—	—	6	2	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	13	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	9	—	1	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	5	—	9	—	1	—
Summe	1	1	—	—	123	9	—	—	—	—	42	1	22	1	55	5	2	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

973. 930. Im Verlage von Felix Bagel, Verlags- und Sortiments-Buchhandlung zu Düsseldorf, ist das Werkchen erschienen: „Anleitung zur Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen", im Auftrage des Landesdirektors der Rheinprovinz bearbeitet von den Landesbauinspektoren Dau, Becker und Zöller und dem Lehrer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Arnold von der landwirthschaftlichen Schule zu Bitburg.

Da das Buch für den Zweck, welchen es verfolgt, im Allgemeinen recht brauchbar ist, wird dasselbe den Herren Landräthen, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern zur Beschaffung und Beachtung bei Anlage und Pflege von Baumpflanzungen an Gemeindewegen hiermit empfohlen. Der Preis beträgt 1 Mark pro Stück.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1889. I. III. A. 5564.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

974. 931. Der Drehorgelspieler Ambrosius Dressen aus Velbert hat den ihm unter dem 23. November 1888 ausgefertigten, zum Spielen auf einer Drehorgel berechtigenden Wandergewerbeschein Nr. 2610 bei Ausübung seines Gewerbes verloren und trotz den angestellten Nachforschungen nicht wieder aufgefunden.

Es wird daher dieser Schein für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1889. III. III. A. 13995.

Namens des Bezirksausschusses, I. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. V.: Hoffmann.

975. 933. Dem am 10. September 1887 zu Barmen geborenen Kinde Karl Oskar Intveen habe ich gestattet, fortan den Familiennamen „Schulte" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1889. I. I. A. 1503.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

976. 934. Das dem Schiffer Gustav Schöler zu Mülheim a. d. Ruhr am 15. Januar 1884 ertheilte Schifferpatent ist durch Sinken eines Schiffes verloren gegangen und wird dasselbe in Gemäßheit des §. 7 des Regulativs vom 23. März 1870 hiermit als ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1889 I. III. A. 5785.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

977. 935. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Erscheinen der neuen Auflage des Handbuchs über den Königlichen Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1890 Ende December d. Js. zu erwarten ist und daß auf dasselbe bei der Redaktion des genannten Handbuchs in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 76, subscribirt werden kann; der Subscriptionspreis beträgt 11 Mark, während sich der Ladenpreis auf 15 Mark beläuft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1889. I. I. A. 1493.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

978. 938. Zufolge Rescripts des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. d. Mts. ist der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Crefeld ernannte Herr Evans Blake in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1889. I. Ia. 1601.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

979. 939. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Berlin unter der Firma „Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin" eine Aktien-Gesellschaft gegründet ist, welche den Zweck hat, den Feuer-, Transport-, Lebens-, Hagel- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung zu leisten. Das Statut dieser Gesellschaft ist am 11. Mai d. J. genehmigt und im Stück 35 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 30. August d. J. veröffentlicht worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist laut der in der 4. Beilage zu Nr. 147 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers vom 24. Juni d. J. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1889. I. III. B. 5470.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

980. 940. Die in der Beilage zum gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts enthaltenen revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart, welche unterm 27. August d. J. die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 22. April 1886 vorbehaltene Genehmigung erhalten haben, bringe ich hierdurch unter Hinweis auf die Beilage zum 30. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1886 zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1889. I. III. B. 5502.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

981. 944. Auf Grund der Bestimmungen in §§. 1, 6 und 8 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde der in Mülheim am Rhein bestehende „Allgemeine Bildungsverein" hiermit verboten.

Köln, den 6. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident: von Sydow.

982. 945. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 1 Absatz 2 und §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den „Volsverein" in Chemnitz verboten.

Zwickau, den 7. Oktober 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft: Leonhardi.

983. 946. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878, wird die Nr. 118 des im Druck und Verlag von Adolf Geck in Offenburg erscheinenden „Südwestdeutschen Volksblatts, Offenburger Nachrichten", vom 9. Oktober d. J., verboten.

Freiburg, den 10. Oktober 1889.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg: Siegel.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

984. 681. Nachdem durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. Juli 1889 auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) der Beginn der zur An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Crefeld gehörige Gemeinde Willich auf den 1. August 1889 festgesetzt ist, werden die nachfolgenden in den §§. 48, 50 bis 53 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. August 1889 beginnenden und mit dem 1. Februar 1890 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden sind.

I.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

II.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

III.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

IV.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

V.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7.

Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Crefeld, den 26. Juli 1889. Nr. XII. 2a.

Königliches Amtsgericht.

985. 942. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Bergisch-Märkisch) zu Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß der Ersten Abtheilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf vom 8. Oktober d. J. als zur Erweiterung des Bahnhofes Vohwinkel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Vohwinkel belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	42	95	VII	595/13	Metzger Friedrich Wilhelm Spiecker und Ehefrau	Elberfeld.
2	109	33	„	594/69		
3	174	94	„	593/69		
4	130	69	„	596/13		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 26. Oktober d. J.**, Vormittags 9¾ Uhr, auf dem Bahnhof zu Vohwinkel anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

986. 925. In Gemäßheit §. 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hohenbudberg-Caldenhausen begonnen hat.

Uerdingen, den 10. Oktober 1889. Gen. IX. 1a/89.

Königliches Amtsgericht.

987. 929. Unter dem 10. Oktober 1889 ist im hiesigen Amtsgerichtsbezirke mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Büttgen begonnen worden.

Neuß, den 10. Oktober 1889. A. G. Nr. 6.

Königliches Amtsgericht.

988. 932. In Gemäßheit des §. 43, Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Gemeindebezirk Louisendorf, Kreis Cleve, die Anlegung des Grundbuches begonnen ist.

Cleve, den 11. Oktober 1889. Nr. I. I.

Königliches Amtsgericht, Abtheil. für Grundbuchsachen.

989. 936. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 26. September 1889 ist Johann Peter Breuer, früher Fuhrmann zu Ohlerath für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. Oktober 1889. Nr. 6286.

Der Ober-Staatsanwalt: Hamm.

Personal-Chronik.

990. 947. A. Regierungsbeamte.

Der an die Königliche Regierung hierselbst versetzte Regierungs-Assessor Müller ist am 11. d. M. in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

B. Medizinal-Verwaltung.

Der Apotheker Friedrich Ernst Adolf Wetschky ist an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Josef Linden als Verwalter der Filial-Apotheke zu Schlebusch bestätigt worden.

Der Apotheker Otto Schmittmann ist an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers August Unshelm als Verwalter der Apotheke zu Ronsdorf bestätigt worden.

991. 948. Personal-Veränderungen.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor Dahm bei dem Amtsgericht in Odenkirchen zum Amtsrichter; der Landgerichtsassistent Matthießen bei dem Amtsgericht in Gemünd zum Gerichtsschreiber; die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Jordan von Neuß und Tusch von Euskirchen zu etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Coblenz bezw. bei dem Landgericht in Düsseldorf; der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Tönnes bei dem Amtsgericht in Castellaun zum Gerichtsvollzieher.

Versetzt sind: der Gerichtsvollzieher Faßbender in Düsseldorf an das Amtsgericht in Rheydt; der Gerichtsvollzieher Leddin in Castellaun an das Amtsgericht in Düsseldorf.

Der Gerichtsvollzieher Zimmermann in Rheydt ist pensionirt.

Der Gerichtsdiener Lorenz bei dem Landgericht ist ausgeschieden.

Der Gerichtsvollzieher Löhr in Düsseldorf ist gestorben.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1889.

Der Präsident des Landgerichts.

Druckfehler-Berichtigung.

Das in der Bekanntmachung vom 7. v. M. I. I. A. 1297 (Amtsblatt S. 333) unter Nr. 3 aufgeführte Kind führt nicht den Vornamen Bernhard sondern Leonhard.

Hierzu eine Beilage, enthaltend revidirte Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf